

Betrifft: Justiz in Europa

Christoph Strecker

Europäische Grundsätze für die Richter- und die Staatsanwaltschaft

Die europäische Richtervereinigung MEDEL (Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés = Europäische Richter [und Staatsanwälte] für Demokratie und Grundrechte) hat am 13. Januar 1993 in Palermo „Elemente eines europäischen Richterstatuts“ verabschiedet (Betrifft JUSTIZ Nr. 33, S. 26-27). Sie sind das Ergebnis einer europaweiten Diskussion mehrerer Jahre, die zum Teil auch in Betrifft JUSTIZ ihren Niederschlag gefunden hat. Wir haben uns gegenseitig bei Kongressen der Mitgliedsorganisationen besucht und im Rahmen der MEDEL gemeinsame Kolloquien veranstaltet. Wir haben uns über die Justizorganisation in den verschiedenen Ländern informiert, unsere Erfahrungen mit den bestehenden Institutionen und Regelungen ausgetauscht und all das zusammengetragen, was uns bewahrenswert und ausbaufähig scheint. Das vorläufige Ergebnis ist in dem Text von Palermo festgehalten.

Am Ende des Textes wurde die sinngemäße Geltung der in diesem Statut festgelegten Rechte und Garantien auch für die Staatsanwälte gefordert. Im übrigen beschränkte sich das Statut hinsichtlich der Staatsanwaltschaft auf die folgenden Feststellungen: „Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist ein tragendes Element einer unabhängigen Gerichtsbarkeit. Die Staatsanwälte gewährleisten die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Sie sind bei ihrer Tätigkeit von der politischen Macht unabhängig. Sie sind nur an Recht und Gesetz gebunden.“

Diese Grundsätze für die Staatsanwaltschaft mußten noch näher ausdifferenziert werden. Das ist in der Folgezeit geschehen, und drei Jahre später - am 2. März 1996 - wurde in Neapel die „Grundsatzserklärung zur Staatsanwaltschaft“ verabschiedet.

Manches, was deutschen Leserinnen und Lesern darin unrealistisch und utopisch vorkommen mag, ist in anderen Ländern längst Realität. Fast alles, was in den beiden Texten gefordert wird, gibt es schon in irgendeinem der beteiligten Länder. Wir haben die rechtsstaatlichen und demokratischen Elemente zu einem Ganzen zusammengefügt, das in Zukunft Bestandteil unserer Forderungen für eine demokratische und rechtsstaatliche Justiz in ganz Europa sein wird.

Die beiden Dokumente markieren nicht das Ende einer Entwicklung, sondern deren gegenwärtigen Stand. Manche Gedanken müssen weitergedacht, auf offene Fragen müssen Antworten gefunden werden.

Die „Elemente eines europäischen Richterstatuts“ und die „Grundsatzserklärung zur Staatsanwaltschaft“ sind Ausdruck eines europaweiten Konsenses der in MEDEL vertretenen Organisationen. Bei den Auseinandersetzungen in den verschiedenen Ländern um Fragen der Justizreform sollen sie als Orientierung und als Argumentationshilfe dienen. Wenn es in Zukunft um die Annäherung der Rechtssysteme in Europa geht, wird MEDEL - als Organisation mit Beraterstatus beim Europarat - angehört werden. Dann werden diese beiden

MEDEL

MAGISTRATS EUROPEENS POUR LA DEMOCRATIE ET LES LIBERTES



Dokumente zeigen, wie wir uns eine Justiz vorstellen, die den Menschenrechten und dem Rechtsstaat verpflichtet und stark und selbstbewußt genug ist, um den Verlockungen und Drohungen der politischen Macht zu widerstehen.

EUROPÄISCHE GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR STAATSANWALTSCHAFT *

I. Aufgabe

Die Staatsanwaltschaft hat die Aufgabe, das Recht zu verwirklichen und die Beachtung der Gesetzmäßigkeit, der Grundrechte und der Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten.

II. Institutionelle Stellung

Die Staatsanwaltschaft ist ein Organ der Justiz, folglich unabhängig gegenüber der Exekutive; denn die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Justiz und die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Hieraus folgt, daß allgemeine oder besondere Weisungen der Exekutive unzulässig sind. Allenfalls kann die Staatsanwaltschaft zu allgemeinen Informationen über ihre Tätigkeit verpflichtet werden.

III. Funktionaler Status

Die Staatsanwaltschaft ist nur dem Recht und dem Gesetz unterworfen; ihre Tätigkeit richtet sich nur nach den Kriterien der Gesetzmäßigkeit, der Unparteilichkeit und der Objektivität. Daher gilt für die Strafverfolgung grundsätzlich das Legalitätsprinzip. Das Opportunitätsprinzip darf nur für Bagatelldeliktstrafverfolgung gelten. Die Voraussetzungen sind durch Gesetz festzulegen. Ihre Einhaltung unterliegt richterlicher Kontrolle.

IV. Persönlicher Status

Die Staatsanwälte sind Repräsentanten der Rechtspflege, eingliedert in die Struktur eines einheitlichen Justizorgans oder in eine selbständige Staatsanwaltschaft mit Statuten, Rechten und Garantien, die denen der Richter gleichwertig sein müssen.

V. Interne Organisation

Geschäftsverteilung, Devolution und Substitution sind nach objektiven und im Voraus festgelegten Kriterien zu regeln.

Die Notwendigkeit, staatsanwaltliche Tätigkeit zu koordinieren, darf die Pflicht, die Befolgung rechtswidriger Anordnungen zu verweigern, sowie die Geltendmachung von Gewissensvorbehalten und die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit in der Hauptverhandlung nicht behindern.

* beschlossen auf der Konferenz der MEDEL in Neapel am 02.03.1996

VI. Ernennung, Aufsicht und Disziplin

Die Ernennung der Staatsanwälte sowie die Dienstaufsicht und die Disziplinargewalt über die Staatsanwaltschaft werden von einem Obersten Rat wahrgenommen (im Falle eines einheitlichen Justizorgans gemeinsam mit den Richtern, andernfalls einem autonomen Rat der Staatsanwaltschaft), in dem die Staatsanwälte durch von ihnen gewählte Kollegen vertreten sind.

Die für die Koordination der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Verantwortlichen werden jeweils für einen begrenzten Zeitraum bestimmt.

VII. Kontrolle der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Wenn die Staatsanwaltschaft die strafrechtlichen Ermittlungen leitet, so muß sie auch über die hierfür unentbehrlichen materiellen Mittel verfügen und eine effektive Kontrolle über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ausüben können.

Übersetzung:

Nicola Behrend/Heinz Stötzel/Christoph Strecker

Jutta Wolters

MEDEL in England

MEDEL (Magistrats Europeen pour la Democratie et les Libertes) veranstaltete vom 20.6.96 - 22.6.96 eine Tagung in Swindon in England. Der Ort der Begegnung war für MEDEL insofern etwas Besonderes, da zum ersten Mal englische Kollegen die Durchführung einer Tagung übernommen hatten. Bisher waren bei MEDEL schwerpunktmäßig süd- und mitteleuropäische Länder vertreten. In den letzten Jahren sind auch einige osteuropäische Länder wie Polen, Kroatien oder die Tschechische Republik hinzugekommen.

Thematisch ging es bei der Tagung schwerpunktmäßig um den Aufbau und die Tätigkeit der Justiz in Großbritannien. Insofern war auch die Wahl des Tagungsortes für uns ideal, denn wir trafen uns in den Law Courts von Swindon.

Wir hatten nun am ersten Vormittag Gelegenheit, an einer Strafkammersitzung teilzunehmen. Bei dem Gedanken an ein englisches Gericht hat man als Kontinentaleuropäer sofort die Assoziation von Old Bailey in London. Wer nun etwa die hehren Hallen dieses alten Prunkbaues erwartet hatte, sah sich enttäuscht. Wir befanden uns in einem modern ausgestatteten etwa 10 Jahre alten Gebäude mit Klimaanlage und einem die Schritte dämpfenden Teppichboden in allen Räumen.

Im Gerichtssaal fallen sofort eine Reihe von TV-Bildschirmen auf, die sowohl am Richtertisch als auch vor den Plätzen der barrister (im Gegensatz zu dem „solicitor“ ist der „barrister“ der Anwalt, der vor Gericht plädieren darf) sowie allgemein einsehbar an den Wänden angebracht sind. Die Vernehmung von Kindern als Zeugen erfolgt nämlich nicht im Gerichtssaal. Sie werden vielmehr in Begleitung einer Betreuungsperson in einen besonderen Raum gebracht und können dort durch den Einsatz der Videokameras sowohl vom Gericht als auch den Anwälten befragt werden. Nicht zu übersehen ist auch ein grüner Wandschirm. Er dient dazu, erwachsene Zeugen dann abzuschirmen, wenn sie einen Blickkontakt mit dem Angeklagten vermeiden wollen.

Gewöhnungsbedürftig für uns war auch der Umstand, daß sowohl der Richter als auch die barrister noch immer während der Verhandlung weiße Perücken tragen. Eine besonders aufwendig gearbeitete Perücke gibt es für festliche Anlässe. Sie kostet 2.000 Pfund: Es handelt sich also um eine nicht unerhebliche Investition. So sind gebrauchte Perücken sehr gefragt, aber nicht leicht zu bekommen.

Bei Eintreten des Gerichts ruft ein Wachmann bzw. Wachfrau (usher) gebieterisch „Aufstehen“ und schiebt dem hohen Gericht den Sessel zurecht. Die Anwälte verneigen sich regelmäßig beim Betreten und beim Verlassen des Gerichtssaals. Auch die Wachfrau hält sich an diese Tradition. Da sie aber ständig Verrichtungen innerhalb und außerhalb des Gerichtssaales zu erledigen hat, bedeutet dies, daß sie sich an einem Sitzungsvormittag mehrere Dutzend Mal gegenüber der Richterbank verneigen muß.

Aus den geschilderten Details kann man nun aber nicht schließen, daß das Verfahren besonders kalt, formal und distanziert abläuft. Vielmehr sprechen einige kleine andere Beobachtungen für ein ganz anderes Bild:

So stehen, für uns zunächst unverständlich, auf dem Platz der Zeugen Kleenex-Tücher bereit. Als einer der Angeklagten den Tränen nahe war, sprang die Wachtmeisterin herbei und brachte ihm ein paar Tücher. Sowohl auf der Richterbank als auch vor den Plätzen der barrister stehen Karaffen mit Wasser. Auf unsere Nachfrage hin war man ganz entsetzt, daß dies in anderen europäischen Ländern nicht üblich ist. Es sei doch wohl einem barrister nicht zumutbar, für längere Zeit zu plädieren ohne seinem trockenen Hals bzw. seiner Aufregung oder Anspannung mit einem Schluck Wasser entgegenwirken zu können.

John Mc Naught, der die Tagung organisiert hatte, ist Circuit Court Judge (Richter am Landgericht). Sein Dezernat umfaßt sowohl den zivilrechtlichen, den strafrechtlichen als auch den familienrechtlichen Bereich (vgl. John Mc Naught in: *Betrifft JUSTIZ* 1995 Nr. 42, S. 78). Wir hatten nun am ersten Vormittag unseres Aufenthaltes Gelegenheit, an einer Strafkammersitzung des Crown Court teilzunehmen. Die Jury war nicht anwesend. Es ging in den sechs Fällen, die terminiert waren, u.a. um vorbereitende Erörterungen bzw. Beschlüsse für die Hauptverhandlung. So wurde in einem Fall dem barrister aufgegeben, innerhalb von vier Wochen ein psychiatrisches Gutachten über den Angeklagten beizubringen. Bei zwei anderen Fällen handelte es sich um das Strafmaß betreffende „appeal cases“ (Berufungsfälle). Auch hier ist die Anwesenheit der Jury nicht erforderlich, da die Jury lediglich über die Schuldfrage entscheidet, der Richter aber das Strafmaß festsetzt. In mehreren Fällen ging es darum, ob statt einer Freiheitsstrafe ein „bail“ verhängt werden könnte, d.h. dem Ver-